

## Zuchtprogramm des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. für die Rasse Clydesdale

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch .....	3
2. Geografisches Gebiet .....	3
3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband.....	3
4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale .....	3
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale .....	3
6. Selektionsmerkmale .....	3
7. Zuchtmethode.....	4
8. Unterteilung des Zuchtbuches .....	4
9. Bestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch .....	5
(9.1) Zuchtbuchklassen für Hengste.....	5
(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	5
(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	5
(9.1.3) Anhang Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	5
(9.1.4) Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	6
(9.2) Zuchtbuchklassen für Stuten .....	6
(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	6
(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	6
(9.2.3) Anhang Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	6
(9.2.4) Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	6
10. Tierzuchtbescheinigungen .....	6
(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis .....	7
(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises .....	7
(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	7
(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung .....	7
(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung .....	7
(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung.....	7
(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial.....	8
11. Selektionsveranstaltungen.....	8
(11.1) Körung.....	8
(11.2) Stutbucheintragung.....	8
(11.2.1) Eintragung in das Stutbuch I .....	8
(11.2.2) Eintragung in das Stutbuch II .....	8
(11.3) Leistungsprüfungen .....	8
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	9
13. Einsatz von Reproduktionstechniken .....	9
(13.1) Künstliche Besamung .....	9
(13.2) Embryotransfer .....	9
(13.3) Klonen .....	9

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten .....	9
15. Zuchtwertschätzung.....	9
16. Beauftragte Stellen .....	9
17. Weitere Bestimmungen .....	11
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber - UELN).....	11
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	11
(17.3) Transponder .....	11
(17.4) Prefix-Regelung .....	11
<i>Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale.....</i>	<i>12</i>
<i>Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung.....</i>	<i>13</i>
<i>Anlage 3 - Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen .....</i>	<i>15</i>
<i>Anlage 4 - Vorgaben Ursprungszuchtbuch zum Einsatz von Zuchtpferden der Rasse „Shire Horse“ als Veredler im Rahmen eines Zuchtprogrammes für die Rasse „Clydesdale“ .....</i>	<i>16</i>

## 1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Clydesdale Horse Society, 7 Turretbank Place, Crieff, PH7 4LS, ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Clydesdale führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf <https://clydesdalehorsesociety.com/> aufgestellten Grundsätze ein.

## 2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Verband das Zuchtprogramm durchführt, umfasst die Länder Deutschland, Österreich und die Schweiz.

## 3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt mit Beginn der Zuchtbuchführung im September 2021 voraussichtlich:  
30 Stuten  
7 Hengste

## 4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

*Gezüchtet wird ein sehr umgängliches Pferd mit ruhigem, ausgeglichenem Temperament, das robust und fruchtbar ist. Es ist ein vielseitiges Zug- und Arbeitspferd, das für den Einsatz in der Landwirtschaft und für Festumzüge geeignet ist.*

## 5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

<b>Rasse</b>	<b>Clydesdale</b>
<b>Herkunft</b>	Schottland
<b>Größe</b>	162,56 cm bis 182,88 cm
<b>Farben</b>	Braun, seltener auch Rappen, Fuchse und Stichelhaarig (Roan) Blesse und weiße Abzeichen an den Beinen erwünscht
<b>Äußere Erscheinung</b>	
<i>Typ</i>	kalibriges, elegantes Kaltblutpferd
<i>Körperbau</i>	Kopf: breite Stirn, lebhaftes, intelligentes Auge, große, gut angesetzte Ohren, gerade Stirn-Nasen-Linie, große und helle Nüstern Hals: langer, gut bemuskelt, gewölbt, Körper: mittelrahmig; schräge Schulter; deutlich ausgeprägter Wider- rist, kurzer, kräftiger Rücken; gute Rippenwölbung, viel Gurttiefe; muskulöse, gut abgerundete Kruppe; Fundament: flache kräftige Knochen, langes klares Röhrebein, trockene Gliedma- ßen; Hinterbeine dicht beieinander, Sprunggelenke etwas nach innen gerichtet; die Sprunggelenke dürfen sich berühren, große runde Hufe; Behaarung: reichlicher und seidiger Behang;
<b>Bewegungsablauf</b>	taktrein, geregelt, fleißiger und ergiebiger Schritt
<b>Einsatzmöglichkeiten:</b>	vielseitiges Zug- und Arbeitspferd; geeignet für den Einsatz in der Landwirtschaft und für Festumzüge; eignet sich auch zum Reiten.
<b>Besondere Merkmale:</b>	umgänglich, mit ruhigem und ausgeglichenem Temperament, robust, fruchtbar

## 6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

### Selektionsmerkmale

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren folgenden Merkmalen selektiert:

1. Gesundheit
2. Interieur (im Rahmen einer Leistungsprüfung)
3. Fahranlage (im Rahmen einer Leistungsprüfung)

## 7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht angestrebt. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Clydesdale sind Anpaarungsprodukte von Clydesdale untereinander oder von Clydesdale mit Zuchtpferden der zugelassenen Rasse, sofern diese Zuchtpferde in das Zuchtbuch der Rasse Clydesdale eingetragen sind. Stuten und Hengste der zugelassenen Rasse erhalten einen entsprechenden Vermerk im Zuchtbuch und in der Tierzuchtbescheinigung.

Zugelassen ist gemäß Anlage 4 die Rasse:

- Shire Horse

Hengste der vorstehenden Rasse werden nur in Hengstbuches II eingetragen. Stuten der vorstehenden Rasse werden nur in Stutbuch II eingetragen.

Bestimmungen für die Eintragung von Nachkommen aus Anpaarungen mit Zuchtpferden der zugelassenen Rasse ins Zuchtbuch für die Rasse Clydesdale

### a) Stutfohlen

Weibliche Nachkommen aus der Anpaarung einer Stute der Rasse Clydesdale mit einem Hengst der zugelassenen Rasse oder einer Stute der zugelassenen Rasse mit einem Hengst der Rasse Clydesdale und können über den „Grading up“ - Prozess in den Anhang Stuten des Zuchtbuches für die Rasse Clydesdale eingetragen werden.

Weibliche Nachkommen aus der Anpaarung einer im Anhang Stuten („Grading Up“) eingetragenen Stute und einem Hengst der Rasse Clydesdale können in das Stutbuch II des Zuchtbuches für die Rasse „Clydesdale“ aufsteigen.

### b) Hengstfohlen

Männliche Nachkommen aus der Anpaarung einer Stute der Rasse Clydesdale mit einem Hengst der zugelassenen Rasse oder einer Stute der zugelassenen Rasse mit einem Hengst der Rasse Clydesdale können nicht ins Zuchtbuch für die Rasse Clydesdale eingetragen werden und erhalten keine Tierzuchtbescheinigung für die Rasse Clydesdale.

Männliche Nachkommen aus der Anpaarung einer im Anhang Stuten („Grading Up“) eingetragenen Stute und einem Hengst der Rasse Clydesdale können nicht in das Zuchtbuch für die Rasse Clydesdale eingetragen werden und erhalten keine Tierzuchtbescheinigung für die Rasse Clydesdale.

## 8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch besteht aus einer Hauptabteilung und wird getrennt nach Hengsten und Stuten geführt.

Die Hauptabteilung für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang Hengste und
- Fohlenbuch Hengste.

Die Hauptabteilung für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang Stuten und
- Fohlenbuch Stuten.

<b>Abteilung</b>	<b>Geschlecht</b>	
	<b>Hengste</b>	<b>Stuten</b>
<b>Hauptabteilung (HA)</b>	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang Hengste (H A)	Anhang Stuten (S A)
	Fohlenbuch Hengste	Fohlenbuch Stuten

## 9. Bestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtprogramms festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

### (9.1) Zuchtbuchklassen für Hengste

#### (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste der Rasse Clydesdale eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN- Mitgliedszuchtverband mittels DNA- Profilabgleich bestätigt wurde, bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlichen anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, gemäß tierärztlicher Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden und keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

#### (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste der Rasse Clydesdale und der zugelassenen Rasse eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN- Mitgliedszuchtverband mittels DNA- Profilabgleich bestätigt wurde, bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlichen anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, gemäß tierärztlicher Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden und keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden der Rasse Clydesdale aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN- Mitgliedszuchtverband mittels DNA- Profilabgleich bestätigt wurde, bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlichen anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung [\fn-daten\..\18 ZVO Beschluss Mai 2006\Dateien\AI-AIII Präambel, Allgemeine Bestimmungen und BI-Besondere Bestimmungen.doc - Bewertung](#) mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

#### (9.1.3) Anhang Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste der Rasse Clydesdale eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die nicht die übrigen Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch Hengste in den Anhang Hengste erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden und sie die Eintragungsbestimmungen für den Anhang Hengste erfüllen.

**(9.1.4) Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen der Rasse auf Grund der Abfohlmeldung eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA- Profilabgleich bestätigt wurde.

**(9.2) Zuchtbuchklassen für Stuten**

**(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Auf Antrag werden Stuten der Rasse Clydesdale eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

**(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Auf Antrag werden Stuten der Rasse Clydesdale und der zugelassenen Rasse eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden der Rasse Clydesdale aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der Selektionsmerkmale gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

**(9.2.3) Anhang Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Auf Antrag werden Stuten der Rasse Clydesdale sowie Nachkommen aus Anpaarungen von Zuchtpferden der Rasse Clydesdale mit Zuchtpferden der zugelassenen Rasse eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die nicht die übrigen Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch Stuten in den Anhang Stuten erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden und sie die Eintragungsbestimmungen für den Anhang Stuten erfüllen.

**(9.2.4) Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen der Rasse auf Grund der Abfohlmeldung eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA- Profilabgleich bestätigt wurde,

**10. Tierzuchtbescheinigungen**

Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Hauptabteilung</b>		
		<b>Stutbuch I</b>	<b>Stutbuch II</b>	<b>Anhang Stuten</b>
<b>Hauptabteilung</b>	<b>Hengstbuch I</b>	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	<b>Hengstbuch II</b>	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	<b>Anhang Hengste</b>	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

## **(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis**

### **(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises**

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II der Rasse eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.3 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter und/oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

### **(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis**

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht,
- h) Kennzeichnung (Transpondernummer),
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern, Großeltern und Urgroßeltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern sowie Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen zwei weiterer Generation (UELN soweit vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis einer Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung des Pferdes mit Datum, oder Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern Daten vorhanden sind),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes gemäß Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnis der Abstammungsüberprüfung,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die entsprechenden Angaben zu seinen genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

## **(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung**

### **(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung**

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.3 der Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter und/oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

### **(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung**

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht,
- h) Kennzeichnung (Transpondernummer),
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern, Großeltern und Urgroßeltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen zwei weiterer Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis einer Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung des Pferdes mit Datum,

- oder Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern Daten vorhanden sind),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes gemäß Zuchtprogramm,
  - o) Methode und Ergebnis der Abstammungsüberprüfung,
  - p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die entsprechenden Angaben zu seinen genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
  - q) Name und Funktion des Unterzeichners.

### **(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial**

Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial gemäß VO (EU) 2016/1012 werden ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2020/602 i.V.m. der DVO (EU) 2017/717 ergänzt durch die DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Teilen, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Teile für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Teile die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Teile der Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten.

## **11. Selektionsveranstaltungen**

### **(11.1) Körung**

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter in Hengstbuch I eines Zuchtbuches der Rasse eines Zuchtverbandes eingetragen sind.
- deren Mütter in Stutbuch I eines Zuchtbuches der Rasse eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Hengste aus Anpaarungen von Zuchtpferden der Rasse Clydesdale mit Zuchtpferden der zugelassenen Rasse können nicht zur Körung zugelassen werden.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) der Selektionsmerkmale (gemäß Punkt 6 Zuchtprogramm) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Selektionsmerkmal schlechter als 5,0 bewertet wird sowie
- die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände können übernommen werden (Anerkennung), wenn sie mit den Körergebnissen des BZVKS vergleichbar sind.

### **(11.2) Stutbucheintragung**

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen unter B.15 der Satzung.

#### **(11.2.1) Eintragung in das Stutbuch I**

Stuten können zur Bewertung der Selektionsmerkmale für die Eintragung in das Stutbuch I nur zugelassen werden, wenn:

- deren Väter im Hengstbuch I eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

#### **(11.2.2) Eintragung in das Stutbuch II**

Stuten können zur Bewertung der Selektionsmerkmale für die Eintragung in das Stutbuch II nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

### **(11.3) Leistungsprüfungen**

Für Pferde der Rasse Clydesdale gibt es keine verpflichtende Hengst- und Stutenleistungsprüfung Fahren/Ziehen. Die Pferde können freiwillig eine Leistungsprüfung Fahren/Ziehen gemäß den Richtlinien für Leistungsprüfungen für die Rassen Süddeutsches Kaltblut, Schwarzwälder Kaltblut oder Rheinisch-Deutsches



Kaltblut (Anlage 3) absolvieren (EVI-Feldprüfung - ZR Ziehen und Fahren sowie CIX-21 Tage Stationsprüfung - Ziehen und Fahren).

Es werden auch Leistungsprüfungen anerkannt, die gemäß Tierzuchtgesetz vergleichbare Anforderungen zu den oben aufgeführten Richtlinien aufweisen.

Pferde, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 oder besser abgelegt haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“ bzw. „**Leistungstute**“.

## 12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Jedes zu registrierenden Fohlen muss mittels DNA-Profilabgleich auf seine Abstammung hin überprüft werden.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß den Bestimmungen unter B.12 der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch und in der Tierzuchtbescheinigung vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden ein Pferd nicht ins Zuchtbuch eingetragen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet, sofern diese noch nicht vorliegt.

Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Spendertieren für Zuchtmaterial ist ein DNA-Profil vorzulegen.

## 13. Einsatz von Reproduktionstechniken

### (13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste der Rasse Clydesdale eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben und im Hengstbuch I eingetragen sind.

Hengste der zugelassenen Rasse dürfen in der künstlichen Besamung nur eingesetzt werden, wenn sie in Hengstbuch II eingetragen sind.

### (13.2) Embryotransfer

Spenderstuten der Rasse Clydesdale dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

Stuten der zugelassenen Rasse dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch II eingetragen sind.

### (13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

## 14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

## 15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

## 16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf <a href="http://www.pferd-aktuell.de">www.pferd-aktuell.de</a>	Koordination Datenzentrale
Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. Landshamer Straße 11, 81929 München E-Mail: <a href="mailto:info@bayerns-pferde.de">info@bayerns-pferde.de</a> <a href="http://www.bayerns-pferde.de">www.bayerns-pferde.de</a>	Leistungsprüfung

Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.  
Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach  
E-Mail: [poststelle@pzv.bwl.de](mailto:poststelle@pzv.bwl.de)  
[www.pzv-bw.de](http://www.pzv-bw.de)

Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.  
Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse  
E-Mail: [neustadt@pzvba.de](mailto:neustadt@pzvba.de)  
[www.pferde-brandenburg-anhalt.de](http://www.pferde-brandenburg-anhalt.de)  
E-Mail: [stendal@pzvba.de](mailto:stendal@pzvba.de)  
[www.pferde-sachsen-anhalt.de](http://www.pferde-sachsen-anhalt.de)

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock  
E-Mail: [info@pferdezuchtverband-mv.de](mailto:info@pferdezuchtverband-mv.de)  
[www.pferdezuchtverband-mv.de](http://www.pferdezuchtverband-mv.de)

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.  
Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach  
E-Mail: [info@pferdezucht-rheinland.de](mailto:info@pferdezucht-rheinland.de)  
[www.pferdezucht-rheinland.de](http://www.pferdezucht-rheinland.de)

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.  
Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl  
E-Mail: [zentrale@pferdezucht-rps.de](mailto:zentrale@pferdezucht-rps.de)  
[www.pferdezucht-rps.de](http://www.pferdezucht-rps.de)

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.  
Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg  
E-Mail: [info@pzzvst.de](mailto:info@pzzvst.de)  
[www.pzzvst.de](http://www.pzzvst.de)

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.  
Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster  
E-Mail: [info@westfalenpferde.de](mailto:info@westfalenpferde.de)  
[www.westfalenpferde.de](http://www.westfalenpferde.de)

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.  
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel  
E-Mail: [info@pferdestammbuch-sh.de](mailto:info@pferdestammbuch-sh.de)  
[www.pferdestammbuch-sh.de](http://www.pferdestammbuch-sh.de)

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.  
Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf  
E-Mail: [ponyverbandhannover@t-online.de](mailto:ponyverbandhannover@t-online.de)  
[www.ponyhannover.de](http://www.ponyhannover.de)

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.  
Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim  
E-Mail: [yphessen@t-online.de](mailto:yphessen@t-online.de)  
[www.ponyverband.de](http://www.ponyverband.de)

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.  
Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta  
E-Mail: [info@pferdestammbuch.com](mailto:info@pferdestammbuch.com)  
[www.pferdestammbuch.com](http://www.pferdestammbuch.com)

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.  
Am Allerufer 28, 27283 Verden  
E-Mail: [info@zfdp.de](mailto:info@zfdp.de)  
[www.zfdp.de](http://www.zfdp.de)

Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V.  
Wilhelm- Seedorf-Str. 3, 29525 Uelzen  
[info@kaltblutpferde-nds.de](mailto:info@kaltblutpferde-nds.de)  
[www.kaltblutpferde-nds.de](http://www.kaltblutpferde-nds.de)

## **17. Weitere Bestimmungen**

### **(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber - UELN)**

Die UELN, für durch den BZVKS registrierte Pferde, wird wie folgt vergeben:

#### **DE 484 85 15021 06**

Dabei werden die 15 Stellen wie folgt verschlüsselt:

DE	Ländercode (für Deutschland ist das die 276 bzw. DE gefolgt von einem Leerzeichen)
484	Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 384)
8515021	laufende Registriernummer innerhalb eines Jahres
06	letzten beiden Stellen des Geburtsjahres (in diesem Fall 06 für das Jahr 2006)

### **(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch**

Fohlen dürfen nur vom Züchter einen Namen erhalten. Der Zuchtstättennamen (Prefix) muss vorangestellt werden.

Hengst- und Stutennamen, die einmal im Stutbuch eingetragen sind, können nicht mehr geändert werden.

### **(17.3) Transponder**

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

### **(17.4) Prefix-Regelung**

Als Prefix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich beim Council zu beantragen. Ohne Prefix ist eine Fohlenregistrierung nicht möglich.

### Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

<b>Gesundheitsmerkmale</b>	<b>Rasse</b>	<b>Untersuchung/ Aufnahme durch.....</b>	<b>Max. Grad der Ausbildung</b>	<b>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen</b>	<b>Monitoring bei erfassten Pferden</b>
Kieferanomalien	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung  Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen Zuchtprogramm-Abschnitten der Rassen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang  Stuten: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes - Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes - Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	alle	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes - Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden

## Anlage 2 - Tierärztliche Bescheinigung

### Tierärztliche Bescheinigung zur Körung

Name des Hengstes: \_\_\_\_\_

Lebens-Nummer (UELN): \_\_\_\_\_

Farbe und Abzeichen:  
(vom Tierarzt auszufüllen) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Standort des Hengstes: \_\_\_\_\_

Besitzer: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir untersucht.**

1. Allgemeiner Gesundheitszustand: \_\_\_\_\_

2. Ansteckende Hautkrankheiten  nein  ja \_\_\_\_\_

3. Hufdeformation  nein  ja \_\_\_\_\_

4. Sind erworbene Exterieur-Mängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderung u. ä.) festzustellen?

nein  ja \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

5. Sind Narben festzustellen, die auf folgende Operationen hindeuten?

nein  ja

Kehlkopfweiser-Operation  
 Kopper-Operation  
 Nervenschnitt  
 Nabelbruch-Operation

6. Sind Gebissanomalien festzustellen?

nein  ja und zwar: \_\_\_\_\_

6a. Wird im Bereich der Schneidezähne eine vollständige zentrale Okklusion erreicht?

nein  ja \_\_\_\_\_  
Abweichung in mm angeben

7. Geschlechtsorgane

7a) Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen?

ja  nein

Hodengröße: links: \_\_\_\_\_ rechts: \_\_\_\_\_

Hodenkonsistenz: links: \_\_\_\_\_ rechts: \_\_\_\_\_

7b) Liegen aufgrund der klinischen Untersuchung Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

8. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

9. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

10. Liegen Anzeichen für eine Ataxie vor?

nein  ja \_\_\_\_\_

11. Bei der Untersuchung wurden keine Hinweise für das Vorliegen von Hauptmängeln festgestellt.

nein  ja, folgende Hauptmängel liegen vor: \_\_\_\_\_

(Der Hengst ist zur Überprüfung, ob Kehlkopfpeifen vorliegt, in Beizäumung ausreichend lange im Galopp zu beobachten. Im Verdachtsfall ist eine Endoskopie durchzuführen)

12. Liegt z. Z. ein ausreichender Impfschutz gegen Influenza vor? (d. h. abgeschlossene Grundimmunisierung)

ja  nein

Die letzten beiden Impfdaten waren \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ .

Es wurde der Impfstoff \_\_\_\_\_ verwendet.

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

nein  ja \_\_\_\_\_

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende / keine Bedenken:

---

---

---

---

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel  
des Tierarztes

**Anlage 3 - Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen**

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Prüfungsformen können auf folgender Homepage nachgelesen werden:

[www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen](http://www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen/allgemeine-informationen)

Die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie\\_Pony-\\_Kleinpferde-\\_und\\_Sonstige\\_Rassen\\_\(Beschluss\\_Dezember\\_2017\).pdf](http://www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony-_Kleinpferde-_und_Sonstige_Rassen_(Beschluss_Dezember_2017).pdf)

**Anlage 4 - Vorgaben Ursprungszuchtbuch zum Einsatz von Zuchtpferden der Rasse „Shire Horse“ als Veredler im Rahmen eines Zuchtprogrammes für die Rasse „Clydesdale“**

**Schriftlich durch die Zuchtbuchführung der Clydesdale Horse Society übermittelte Bestimmung hinsichtlich Einsatzes von Zuchttieren der Rasse „Shire Horse“ im Zuchtprogramm für die Rasse „Clydesdale“**

**Originaltext**

*„We typically regard the Shire Horse as the most equivalent to the Clydesdale and hence is always recognised as a Clydesdale Type. So I have power and the authority always to register on our grading up register the breeding combination of Clydesdale / Shire mix. I am advised by our stud book editing committee that no other bred is likely to be accepted into our grading up register as Clydesdale type. The grading up register is designed primarily to accommodate Clydesdale / Shire breeding.*

*I think we must keep in mind that the purpose of the Clydesdale Horse Society is to promote and preserve Clydesdale Breeding in its purest sense, and that barring the involvement of the Shire breed, it is not in the best interests of sustaining the purity of the breed if we allow other Breeds to become or be approved as part of our Breeding Programme.*

*I think this is a fair explanation of this rule, how it has been interpreted in recent years and how we, here in Scotland, have managed it in recent times. Over the weekend I have reviewed a selection of earlier year stud books (not all!!) and I can't see any horse other than the Shire appearing on our Grade up register.“*

**Übersetzung**

*„In der Regel betrachten wir das Shire Horse als das dem Clydesdale am meisten entsprechende Pferd und daher wird es immer als Clydesdale-Typ anerkannt. Ich habe also die Befugnis und die Autorität, die Zuchtkombination Clydesdale/Shire-Mix in unser Zuchtbuch einzutragen. Unser Ausschuss für die Bearbeitung des Zuchtbuchs hat mir mitgeteilt, dass keine andere Rasse als Clydesdale-Typ in unser Register aufgenommen werden kann. Das Grading-up-Register ist in erster Linie für die Nachkommen aus Anpaarungen von Zuchttieren der Rassen Clydesdale x Shire gedacht.*

*Wir müssen bedenken, dass der Zweck der Clydesdale Horse Society darin besteht, die Rasse Clydesdale in ihrer reinsten Form zu fördern und zu erhalten, und dass es, abgesehen von der Einbeziehung der Rasse Shire Horse, nicht im Interesse der Erhaltung der Reinheit der Rasse Clydesdale ist, wenn wir anderen Rassen im Zuchtprogramm für die Rasse Clydesdale zulassen.*

*Ich denke, das ist eine faire Erklärung dieser Regel, wie sie in den letzten Jahren interpretiert wurde und wie wir hier in Schottland in letzter Zeit damit umgegangen sind. Am Wochenende habe ich eine Auswahl von Zuchtbüchern aus früheren Jahren durchgesehen (nicht alle!!), und ich kann keine andere Rasse als das „Shire Horse“ in unserem Grade-up-Register finden.“*